

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2003	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. September 2003	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 03	Sechste Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften <i>Ändert GVBl. II 305-54, 305-26, 305-51</i>	246
1. 9. 03	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten..... <i>Ändert GVBl. II 513-5</i>	261
4. 9. 03	Verordnung zur Regelung von Anforderungen an wasserrechtliche Erlaubnisse nach der IVU-Richtlinie (IVU-VO Abwasser)..... <i>GVBl. II 85-59</i>	262
2. 9. 03	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Landes Hessen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	264

**Sechste Verordnung
zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften**

Vom 1. September 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird verordnet:

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

Das Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 5. Juni 2002 (GVBl. I S. 206) wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis erhält die aus der Anlage ersichtliche **Anlage** Fassung.
2. Nr. 122 bis 12243 wird gestrichen.
3. Nach Nr. 1524 werden folgende Nr. 16 bis 165 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16	Energie		
161	Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)		
1611	Genehmigung nach § 3 Abs. 1		
16111	Objektversorgung		50 bis 500
16112	regionale Versorgung		250 bis 5 000
16113	bundesweite Versorgung		1 250 bis 12 500
1612	Feststellung, ob eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist Die Gebühren nach Nr. 1612 bis 16123 sind mit den Gebühren nach Nr. 1611 bis 16113 abgegolten		
16121	Objektversorgung		50
16122	regionale Versorgung		250
16123	bundesweite Versorgung		500
1613	Bewilligung der Netzzugangsalternative nach § 7 Abs. 1		100 bis 5 000
1614	Genehmigung von Tarifen zur Nutzung des Versorgungsnetzes nach § 7 Abs. 3		150 bis 6 000
1615	Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb sowie der Änderung von Hochspannungsfrei- leitungen und Gasversorgungsleitungen (§ 11a Abs. 1 Satz 1) bei Investitionskosten bis		
16151	1 Mio. EUR		9 000
16152	3 Mio. EUR		13 000
16153	5 Mio. EUR		16 000
16154	über 5 Mio. EUR	jede weiteren 2 Mio. EUR zusätzlich	2 000

¹⁾ Ändert GVBl. II 305-54

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1616	Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie der Änderung von Hochspannungsfreileitungen und Gasversorgungsleitungen (§ 11a Abs. 1 Satz 2)	75 v. H. von Nr. 1615 bis 16154	
1617	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
1618	Anordnung nach § 18 Abs. 1		100 bis 10 000
162	Amtshandlungen nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen		
1621	Zulässigkeit einer Ausnahme (§ 3 Abs. 3)		100 bis 10 000
1622	Prüfung, ob eine Beanstandung nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist, bei Investitionskosten bis		
16221	125 000 EUR		150
16222	250 000 EUR		300
16223	500 000 EUR		450
16224	2,5 Mio. EUR		900
16225	10 Mio. EUR		1 800
16226	25 Mio. EUR		3 600
16227	50 Mio. EUR		7 200
16228	über 50 Mio. EUR		9 000
1623	Beanstandung eines Vorhabens (§ 5 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
1624	Untersagung des Betriebs einer Gashochdruckleitung (§ 6 Abs. 4)	nach Zeitaufwand	
1625	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	
1626	Anordnung der Überprüfung von Gashochdruckleitungen aus besonderem Anlass	nach Zeitaufwand	
1627	Anordnung wiederkehrender Prüfungen von Gashochdruckleitungen (§ 10 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
1628	Änderungsverlangen (§ 15)	nach Zeitaufwand	
163	Amtshandlungen nach der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElE)		
1631	Genehmigungen nach § 12 Bei einem Genehmigungszeitraum bis zu einem Jahr reduziert sich die jeweilige Gebühr um 25 v. H.		
16311	Genehmigung einer Neufassung von Allgemeinen Tarifen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einem jährlichen Stromabsatz bis		
163111	100 Gigawattstunden (GWh)		900
163112	500 GWh		1 800
163113	2 500 GWh		3 600
163114	5 000 GWh		5 400
163115	über 5 000 GWh		7 200
16312	Genehmigung einer umfassenden Änderung von Allgemeinen Tarifen, insbesondere einer umfangreichen Änderung von Preisen unter gleichzeitiger Verlängerung der Genehmigung der übrigen Tarifbestandteile	75 v. H. von Nr. 163111 bis 163115	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16313	Genehmigung einer geringfügigen Änderung von Allgemeinen Tarifen unter gleichzeitiger Verlängerung der Genehmigung der übrigen Tarifbestandteile	50 v. H. von Nr. 163111 bis 163115	
16314	Verlängerung einer Genehmigung von Allgemeinen Tarifen	25 v. H. von Nr. 163111 bis 163115	
16315	Verfügung einer vorläufigen Regelung nach § 12 Abs. 4		50 bis 2 500
1632	Genehmigung nach § 13 Bei einem Genehmigungszeitraum bis zu einem Jahr reduziert sich die jeweilige Gebühr um 25 v. H.		
16321	Genehmigung einer Neufassung der Regelungen über Baukostenzuschüsse und Entgelte zur Erstattung sonstiger, mit den Tarifen nicht abgegoltener Kosten („Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen“)	75 v. H. von Nr. 163111 bis 163115	
16322	Genehmigung einer umfassenden Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ unter gleichzeitiger Verlängerung der Genehmigung der übrigen Bestimmungen	50 v. H. von Nr. 163111 bis 163115	
16323	Genehmigung einer geringfügigen Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ unter gleichzeitiger Verlängerung der Genehmigung der übrigen Bestimmungen	20 v. H. von Nr. 163111 bis 163115	
16324	Verlängerung der Genehmigung „Ergänzender Bestimmungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen“	20 v. H. von Nr. 163111 bis 163115	
1633	Befreiung von Verpflichtungen nach § 16 Abs. 3, soweit nicht im Zusammenhang mit Genehmigungen nach Nr. 1631		50 bis 2 500
1634	Verfügung zur Beseitigung von Verstößen gegen die BTOElt nach § 14		100 bis 10 000
164	Amtshandlungen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)		
1641	Beanstandung angezeigter weiterer technischer Anforderungen (§ 17 Abs. 2 AVBEltV, § 17 Abs. 2 AVBGasV oder § 17 Abs. 2 AVBFernwärmeV)		50 bis 2 500
1642	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 3 AVBFernwärmeV		50 bis 2 500
165	Anordnung nach § 6 Abs. 2 der Konzessionsabgabenverordnung in Verbindung mit § 18 EnWG		100 bis 10 000

4. Nr. 22120 wird durch folgende Nr. 22120 bis 221202 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
22120	Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)	nach Zeitaufwand	53 bis 1 300
221201	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungs- gewerbes (Abs. 1)		
221202	Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson (Abs. 4)		

5. In Nr. 22121 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 34 Abs. 1 GewO“ durch die Angabe „§ 34b Abs. 1 GewO“ ersetzt.

6. In Nr. 22151 und 22152 wird in Spalte 3 jeweils die Angabe „je Erlaubnis“ eingefügt.

7. Nr. 22153 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
22153	für mehrere Erlaubnisse nach Abs. 1		100 bis 3 400

8. Nr. 22154 wird gestrichen.

9. Nr. 22216 bis 222161 werden durch folgende Nr. 22216 bis 222163 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
22216	Veranstaltung eines Wanderlagers	nach Zeitaufwand	25 bis 250
222161	Entgegennahme der Anzeige (§ 56a Abs. 2 Satz 1 GewO)		
222162	Entgegennahme der Anzeige (§ 56a Abs. 2 Satz 1 GewO) für eine oder mehrere Veranstal- tungen von kurzer Verweildauer (jeweils bis zu drei Stunden) in einem Gemeindegebiet aus einem Verkaufswagen oder Ähnlichem oder sonst im Freien		
222163	Untersagung (§ 56a Abs. 3 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 30

10. In Nr. 3112 wird in Spalte 4 die Angabe „30 bis 160“ durch die Angabe „50 bis 1 000“ er-
setzt.

11. In Nr. 3113 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch die Angabe „25 bis 250“ ersetzt.

12. In Nr. 3118 wird in Spalte 4 die Angabe „30 bis 400“ durch die Angabe „50 bis 1 500“ er-
setzt.

13. In Nr. 3119 wird in Spalte 4 die Angabe „30 bis 150“ durch die Angabe „25 bis 150“ er-
setzt.

14. In Nr. 3120 wird in Spalte 4 die Angabe „30 bis 100“ durch die Angabe „25 bis 150“ er-
setzt.

15. In Nr. 3125 wird in Spalte 4 die Angabe „55 bis 275“ durch die Angabe „50 bis 500“ ersetzt.
16. In Nr. 32111 wird in Spalte 4 die Angabe „53,50“ durch die Angabe „58“ ersetzt.
17. Nr. 4124 erhält in Spalte 2 folgende Fassung: „für ein land- oder forstwirtschaftliches Gebäude, eine Sportanlage, Kulturhalle, Kindertagesstätte oder ein ähnliches Bauvorhaben“.
18. Nr. 421 wird gestrichen.
19. In Nr. 51 wird in Spalte 2 die Angabe „(§§ 5 Abs. 7, 9 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 8 Abs. 8, § 12 Abs. 3)“ und die Angabe „(§ 13 Abs. 5)“ durch die Angabe „(§ 18 Abs. 4)“ ersetzt.
20. In Nr. 541 wird in Spalte 3 die Angabe „50 v. H. nach Nr. 51“ durch die Angabe „50 v. H. nach Nr. 51 bis 534“ ersetzt.
21. In Nr. 552 wird in Spalte 4 die Angabe „2 500 bis 12 500“ durch die Angabe „1 250 bis 12 500“ ersetzt.
22. Nr. 6 bis Nr. 6752 werden durch folgende Nr. 6 bis 676 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6	Bauen und Wohnen		
61	Baugenehmigung		
611	nach § 57 HBO (Vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 55 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 56 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	4 mindestens 30
6111	im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 HBO		30 bis 100
6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		30
612	nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5, die keine Wohngebäude sind, sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	6 mindestens 30
613	Nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1 000 EUR Rohbausumme	12 mindestens 50
614	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		
6141	mit mehr als 300 m ³ und bis 1 000 m ³ umbauten Raums		30 bis 150
6142	mit mehr als 1 000 m ³ und bis 10 000 m ³ umbauten Raums		150 bis 300
6143	mit mehr als 10 000 m ³ umbauten Raums		300 bis 600
6144	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen – Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)		600 bis 10 000

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6145	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Raum- inhalt (m ³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m ²) abzustellen.		
615	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrich- tung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungs- plätzen		30 bis 2 500
616	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmi- gung erteilt, werden Zuschläge erhoben für		
6161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum		
61611	bis 1 000 m ²	10 v. H. von Nr. 611 bis 615	
61612	von mehr als 1 000 m ² bis 10 000 m ²	7 v. H. von Nr. 611 bis 615 mindestens Nr. 61611	
61613	von mehr als 10 000 m ²	4 v. H. von Nr. 611 bis 615 mindestens Nr. 61612	
61614	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Raum- inhalt (m ³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m ²) abzustellen.		
6162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung		30 bis 250
6163	die wasserrechtliche Genehmigung		30 bis 500
6164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung		30 bis 1 000
6165	Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen		30 bis 500
617	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft		
6171	Zustimmung nach § 69 HBO	50 v. H. von Nr. 612 bis 615, 631, 632	mindestens 30
6172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrages wegen Unvollständigkeit (§ 69 Abs. 3 in Ver- bindung mit § 61 Abs. 2 HBO)		30 bis 100
62	Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung		
621	Bauzustandsbesichtigungen nach § 74 HBO		
6211	Besichtigung des Rohbaus	nach Zeitaufwand	
6212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitaufwand	
6213	Zulassung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes		30 bis 200
6214	Nachbesichtigung	nach Zeitaufwand	
622	Bauüberwachung nach § 73 HBO		
6221	Termin an der Baustelle	nach Zeitaufwand	
6222	soweit sich die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauüberwachung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 HBO beschränkt		30 bis 500

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6223	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigten Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 56 HBO nicht erforderlich ist.		
623	Sind die bautechnischen Nachweise im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamts für Baustatik oder von einem Prüfsingenieur für Baustatik geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfsingenieurs festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.		
624	Werden Sachverständige hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehenden Kosten als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für Vorbereitung und Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen.		
63	Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung		
631	von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	18 mindestens 30
632	von Anlagen der Außenwerbung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	30
633	Fliegende Bauten		
6331	Ausführungsgenehmigung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	18 mindestens 45
6332	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung		45 bis 250
6333	Gebrauchsabnahme		30 bis 100
6334	Änderung des Prüfbuchs nach § 68 Abs. 5 HBO		30
6335	Zuschlag zu Nr. 6334 bei Mitteilung im Fall des Zuständigkeitswechsels nach § 68 Abs. 5 HBO		15
634	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind		30 bis 500
635	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfamter erhoben.		
636	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüstes, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste		100 bis 500

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
64	Sonstige Amtshandlungen		
641	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung („Nachtragsbaugenehmigung“)	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 6145 und 6171	mindestens 30
	Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.		
6411	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 bis 6165 erhoben.		
642	Bauvoranfragen (§ 66 HBO)		
6421	Entscheidung über eine Bauvoranfrage	bis zu 40 v. H. von Nr. 611 bis 6165, 632, 634	
	Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.		
6422	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 61 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 HBO)		30 bis 75
643	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 67 HBO)		30 bis 250
	Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.		
644	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheides, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO	20 v. H. von Nr. 611 bis 632 und 6421	mindestens 30
645	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 61 Abs. 2 HBO)		30 bis 100
646	Baulasten (§ 75 HBO)		
6461	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	30 bis 250
6462	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Grundstück	15
6463	Löschung einer Baulast		30 bis 100
647	Ausnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5 der Verordnung über Heizkostenabrechnung, auch in Verbindung mit Abs. 2		
6471	für die ersten 15 000 EUR der Kosten für die Ausstattung zur Verbrauchserfassung	30 v. H. der ersparten Kosten	
6472	für den Mehrbetrag bis 40 000 EUR	25 v. H. der ersparten Kosten	
6473	für den Mehrbetrag bis 75 000 EUR	20 v. H. der ersparten Kosten	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6474	für den weiteren Mehrbetrag	15 v. H. der ersparten Kosten	
6475	Versagung der Ausnahme		125 bis 1 000
6481	Nachprüfung nach § 45 Abs. 2 Nr. 17 HBO, aufgrund einer nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 80 Abs. 11 HBO oder im Einzelfall (§ 53 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand	
6482	Zulassen von Abweichungen nach § 63 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 HBO		40 bis 2 500
6491	Bauaufsichtliche Anordnungen		
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 70 HBO)		30 bis 2 500
64912	Anordnung einer Baueinstellung (§ 71 HBO)		30 bis 2 500
64913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 72 Abs. 1 HBO)		30 bis 2 500
64914	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantra- ges oder von Bauvorlagen (§ 72 Abs. 2 HBO)		30 bis 1 000
64915	Baustellenversiegelung		30 bis 1 000
64916	Anordnung zur Gefahrenabwehr		30 bis 2 500
64917	sonstige Bauordnungsverfügungen		30 bis 2 500
6492	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 55 und 56 HBO	nach Zeitaufwand	
64921	die erste viertel Stunde je Vorhaben		kostenfrei
65	Berechnung der Gebühren		
651	Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Brutto-rauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m ³ umbau- ten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherr- schaft eine nachprüfbar Berechnung des Brutto-rauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen. Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 v. H. Die Oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsan- zeiger für das Land Hessen bekannt.		
652	Ermäßigungen		
6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 641, 644 und 6463 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		
6522	Bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes ausmacht, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 6111 und 613 auf die Hälfte.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6523	<p>Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 v. H. der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 74 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen.</p>		
66	Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)		
661	Baulandenteignung nach dem BauGB		
6611	Niederschrift über die Einigung (§ 110)	1 v. T. des vereinbarten Entgelts	mindestens 150
6612	Niederschrift über die Teileinigung (§ 111)	0,5 v. T. der festgesetzten Entschädigung	mindestens 100
6613	Enteignungsbeschluss (§§ 112, 113)		
66131	soweit eine Teileinigung vorausgegangen ist	1 v. T. der festgesetzten Entschädigung	mindestens 100
66132	ohne vorherige Teileinigung	2 v. T. der festgesetzten Entschädigung	mindestens 200
66141	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist (§ 114)		50 bis 250
66142	vorzeitige Besitzeinweisung (§ 116)		30 bis 250
6615	<p>Ausführungsanordnung (§ 117)</p> <p>Soweit Entschädigung in Land festgesetzt oder bei Einigung Entgelt in Land vereinbart wird, ist der Wert des Ersatzlandes für die Entschädigung oder das Entgelt maßgebend. Kostenschuldner ist der von der Rückenteignung nach § 102 Betroffene; das gilt nicht bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages auf Rückenteignung oder auf vorzeitige Besitzeinweisung. Die Zurücknahme eines Antrages auf Rückenteignung ist nicht gebührenpflichtig, wenn sie aus den in § 102 Abs. 3 Satz 3 genannten Gründen veranlasst wird und dem Antragsteller die Tatsachen, welche den Antrag unzulässig machen, erst nach Abgang seines Antrages bekannt werden.</p>		30 bis 100

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
662	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2		30 bis 250
663	Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 Abs. 5		30 bis 1 500
664	Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 6		30 bis 100
665	Ausnahmen, Befreiungen		
6651	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs.1		30 bis 1 000
6652	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes		30 bis 15 000
67	Zustimmungen, Anerkennungen und Zulassungen		
671	Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Baustatik oder von Sachverständigen nach § 80 Abs. 4 HBO		
6711	für die erste Fachrichtung		1 000
6712	für jede weitere Fachrichtung		500
6713	Die Kosten der Tätigkeit des Prüfungsbeirates werden als Auslagen erhoben.		
672	Anerkennung einer oder eines technischen Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle		300 bis 900
6721	Die Kosten für Gutachten der Industrie- und Handelskammer im Rahmen der Eignungsfeststellung werden als Auslagen neben der Gebühr erhoben.		
6731	Zustimmung zur Verwendung oder Anwendung von Bauprodukten oder Bauarten im Einzelfall		300 bis 20 000
6732	Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 18 Abs. 2 HBO		250 bis 5 000
6733	Erklärung des Zustimmungsverzichtes (§ 19 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 5 HBO)		50 bis 5 000
6734	Entscheidung über die Verwendung von Bauprodukten oder Bauarten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat (§ 21 Abs. 2 Satz 4, § 21 Abs. 3 HBO)		150 bis 10 000
6741	Entscheidung über die Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle (§ 24 Abs. 1 HBO), auch nach Art. 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie oder nach den Vorschriften eines anderen Staates		
67411	für die erste Fachrichtung		500 bis 10 000
67412	für jede weitere Fachrichtung		250 bis 10 000
6742	Entscheidung über die Zulassung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle nach §§ 11 und 16 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes		
67421	für die erste Fachrichtung		500 bis 20 000
67422	für jede weitere Fachrichtung		250 bis 1 000
6743	Gutachter- und Beiratskosten des Deutschen Instituts für Bautechnik werden als Auslagen erhoben.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6744	Erstprüfung eines Bauproduktes nach § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Bauproduktengesetz durch eine anerkannte Prüfstelle (§ 11 Nr. 1 Bauproduktengesetz)		250 bis 5 000
6745	Eignungsfeststellungen nach § 16 Abs. 5 HBO in Verbindung mit DIN 18 800, T. 7		
674501	Bei Betrieben mit drei und weniger Belegschaftsmitgliedern kann die Gebühr nach Nr. 67451 und 67452 um 50 EUR ermäßigt werden.		
67451	kleiner Eignungsnachweis		125
674511	zusätzlich erweiterter Geltungsbereich		63
67452	Versagung des Eignungsnachweises	75 v. H. von Nr. 67451 bis 674511	
675	Zeugnisse nach § 39 der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättV) der Arbeitsgemeinschaft der Bauminister		
6751	Ausstellung des Befähigungszeugnisses		80
6752	Ausstellung eines Ersatzzeugnisses		40
676	Gastspiel-Prüfbuch nach § 45 MVStättV	nach Zeitaufwand	

23. Nr. 7164 wird gestrichen.

24. Nr. 7171 erhält in Spalte 2 folgende Fassung: „Erstausfertigung für Lagepläne als Bauvorlage im Sinne von § 60 Abs. 2 HBO“.

25. Nr. 7172 wird gestrichen.

26. Im Textteil zur Staffel B erhält Satz 2 folgende Fassung: „Bei Bodenwerten von 2 500 EUR/m² und mehr wird ein Bodenwert von 2 499 EUR/m² zugrunde gelegt.“

27. Im Textteil zur Staffel C erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Bei Anfertigung von Lageplänen sind mit der Gebühr nach Spalte 3 abgegolten:

1. Eintragung von

1.1 Maßstab und Nordrichtung,

1.2 Bezeichnung des Baugrundstücks und der umliegenden Grundstücke nach Straße und Hausnummer sowie nach Grundbuch und Liegenschaftskataster unter Angabe der Eigentumsverhältnisse,

1.3 Grenzen des Baugrundstücks, seinen Flächeninhalt nach dem Liegenschaftskataster und, soweit erforderlich, auch die Höhenlage über einem angegebenen Bezugspunkt oder im amtlichen Höhenbezugssystem,

1.4 an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Grün- und Wasserflächen, angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Breite, Abständen der geplanten baulichen Anlagen zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und, soweit erforderlich, Höhenlagen,

1.5 vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den umliegenden Grundstücken;

2. Leistungen, die unmittelbar aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters abgeleitet werden können.“

Artikel 2³⁾

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

In dem Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 22. November 1990 (GVBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I S. 753), werden die Nr. 17 bis 175 gestrichen.

Artikel 3³⁾

Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung

Das Allgemeine Verwaltungskostenverzeichnis zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 30. April 2001 (GVBl. I S. 238), geändert durch Verordnung vom 15. August 2002 (GVBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1411 wird in Spalte 4 die Zahl „16,50“ durch die Zahl „17,50“ ersetzt.
2. In Nr. 1412 wird in Spalte 4 die Zahl „14“ durch die Zahl „14,50“ ersetzt.
3. In Nr. 1413 wird in Spalte 4 die Zahl „11,50“ durch die Zahl „11,75“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. September 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister der Finanzen

Weimar

Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr und
Landesentwicklung

Dr. Rhiel

Der Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

Dietzel

³⁾ Ändert GVBl. II 305-26
³⁾ Ändert GVBl. II 305-51

Anlage

Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Durchführung eines	55
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Einstellung eines	56
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit	51
Allgemeine Amtshandlungen	11
Allgemeine Amtshandlungen (Gewerbe)	21
Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),	66
Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz	161
Amtshandlungen nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen	162
Amtshandlungen nach der BTOelt	163
Amtshandlungen nach der AVBEltV, der AVBGasV und der AVBFernwärmeV	164
Anerkennungen, Zustimmungen und (Bauen und Wohnen)	67
Auskunft, Bescheinigungen	725
Auslagen (Kataster- und Vermessungswesen)	75
Ausübung des Handwerks	131
Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung	731
Auszüge aus der Liegenschaftskarte	721
Bauen und Wohnen	6
Baugenehmigung	61
Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung	62
Bearbeitung von technischen Vermessungen	719
Beratungskonferenz (Raumordnung)	52
Berechnung der Gebühren (Bauen und Wohnen)	65
Berufsordnung, Wirtschafts- und	1
Berufs- und Unternehmensausübung	12
Bescheinigungen, Auskunft	725
Besonderer Aufwand bei Vermessungen	719
Börsen	122
Buchauszüge und Auszüge aus den Katasterunterlagen	722
Bundesfernstraßen, Sicherheit und Ordnung an	42
Durchführung eines Raumordnungsverfahrens	53
Eichwesen	112
Einmessung von Gebäuden	716
Eisenbahnen, Bergbahnen	32
Energie	16
Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen zu oder an öffentlichen Straßen	41
Fremdenverkehr	111
Gaststätten	224
Gebäudeabsteckungen	718
Gebühren nach dem Zeitaufwand (Kataster- und Vermessungswesen)	74
Genossenschaftswesen	14
Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung	63

Gegenstand	Nr.
Gewerbe	2
Gewerbe, Allgemeine Amtshandlungen	21
Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen	22
Grenzfeststellungen	715
Großmaßstäbige Karten	733
Grundstücksteilung, Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	66
Handwerk	13
Handwerks, Ausübung eines	131
Handwerks, Organisation des	132
Kartenauszüge	721
Katasterauszüge	722
Katasterbenutzung	72
Kataster- und Vermessungswesen	7
Katasterunterlagen	724
Katastervermessungen, Bodenordnungen, Lagepläne und Gebäudeabsteckungen	71
Lagepläne zu Bauanträgen	717
Landesvermessung	73
Liegenschaftskarte	721
Material- und Anfertigungskosten für Standardformate	738
Messen, Ausstellungen, Märkte	223
Orderlagerscheine	33
Organisation des Handwerks	132
Orthophotos	736
Raumordnung	5
Raumordnungsverfahren, Durchführung	53
Raumordnungsverfahren, Einstellung	54
Reisegewerbe	222
Sachverständige	123
Satellitenpositionierungsdienst	739
Schornstiefegerwesen	15
Sicherheit und Ordnung an Bundesfernstraßen	42
Sonderungen (Kataster- und Vermessungswesen)	713
Sonstige Amtshandlungen (Bauen und Wohnen)	64
Sonstige Arbeiten der Katasterbehörden	726
Stehendes Gewerbe	221
Straßenbahnbetriebsleiterprüfung	125
Straßenbahnen und Obuslinien	31
Straßenbauverwaltung	4
Straßenverkehr	34
Unternehmensausübung, Berufs- und	12
Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	124

Gegenstand	Nr.
Verkehr	3
Verkehrsbeschränkungen (Straßenverkehr)	341
Vermessung	121
Vermessungswesen, Kataster- und	7
Weitere Arbeiten (Kataster- und Vermessungswesen)	714
Wirtschafts- und Berufsordnung	1
Wohnungswesen	68
Zahlenauszüge (Kataster- und Vermessungswesen)	723
Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen	711
Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen lang gestreckter Anlagen	712
Zustimmungen und Anerkennungen (Bauen und Wohnen)	67

Staffel

Häusliche Bearbeitung von Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen	A
Festgestellte Grenzpunkte	B
Rohbausummen	C
Vervielfältigung von Landeskartenwerken	D

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-,
Erholungs- und Wallfahrtsorten*)**

Vom 1. September 2003

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 11. September 1961 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1998 (GVBl. I S. 284), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b wird im Anschluss an die Angabe „Weilburg: ehemalige Stadt Weilburg“ die Angabe „Wetzlar: ehemalige Stadt Wetzlar“ angefügt.
2. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. September 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Die Sozialministerin

Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 513-5

**Verordnung
zur Regelung von Anforderungen an wasserrechtliche
Erlaubnisse nach der IVU-Richtlinie (IVU-VO Abwasser)*)**

Vom 4. September 2003

Aufgrund des § 108a Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 10) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257, S. 26).

(2) In Erlaubnisverfahren für Gewässerbenutzungen und Indirekteinleitungen nach § 108a Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes sind neben den sonstigen Bestimmungen über die Erteilung der Erlaubnis die in den §§ 2 bis 7 geregelten Anforderungen zu beachten.

§ 2

Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind mindestens Beschreibungen zu folgenden Gegenständen beizufügen:

1. Art, Herkunft, Menge und stoffliche Belastung des Abwassers sowie Feststellung der erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Gewässer,
2. Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstige Stoffe, die in der Produktion verwendet oder erzeugt werden,
3. Ort des Abwasseranfalls und der Zusammenführung von Abwasserströmen,
4. Maßnahmen zur Schadstoffrückhaltung des Schmutzwassers und des auf dem Anlagengelände anfallenden Niederschlagswassers,
5. vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt.

Bei den Beschreibungen nach Satz 1 kann auf solche Angaben verzichtet werden, die für die beantragte Gewässerbenutzung oder Indirekteinleitung offensichtlich ohne Belang sind. Soweit Antragsunterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind diese zu kennzeichnen. Dem Antrag ist eine nichttechnische Zusammenfassung der in Satz 1 genannten Angaben beizufügen.

§ 3

Mindestinhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis hat mindestens Regelungen zu enthalten über die Verpflichtung zur Überwachung der Gewässerbenutzung oder der Indirekteinleitung, insbesondere zu Methode und Häufigkeit von Messungen und zum Bewertungsverfahren

ren sowie über die Daten, die für die Überprüfung der Einhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis unaufgefordert vorzulegen sind. Die nach Satz 1 geregelten Mindestinhalte sind unter Berücksichtigung der Regelungen über die Eigenkontrolle festzulegen.

§ 4

Überwachung und
Überprüfung der Erlaubnis

(1) Die Einhaltung der Erlaubnis ist zu überwachen.

(2) Die Erlaubnis ist regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, dem neuesten Stand anzupassen. Die Überprüfung wird aus besonderem Anlass vorgenommen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Gewässer nicht ausreichend ist und deshalb die in der Erlaubnis festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
3. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert oder
4. neue Rechtsvorschriften dies fordern.

§ 5

Öffentlichkeitsbeteiligung und
Zugang zu Informationen

(1) Die zuständige Behörde macht die Antragsunterlagen für die Gewässerbenutzung oder die wesentliche Änderung einer Gewässerbenutzung öffentlich bekannt. § 72 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und in welchem Zeitraum der Antrag und die Antragsunterlagen zur Einsicht ausliegen. Der Antrag und die Antragsunterlagen, soweit sie nicht nach § 2 Satz 3 gekennzeichnet sind, sind bei der zuständigen Behörde und, soweit erforderlich, bei einer sonstigen Stelle in der Nähe des Standorts der Anlage nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen.

(2) Die zuständige Behörde macht den verfügbaren Teil der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt. § 72 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend; auf Auflagen ist hinzuweisen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen werden

können. Von der Einsichtnahme ausgenommen sind Bestandteile der Entscheidung, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

(3) Die Ergebnisse der nach § 4 Abs. 1 festgelegten Überwachung sind, soweit sie der zuständigen Behörde vorliegen, für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2219) zugänglich. Überwachungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn aus diesen Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können.

§ 6

Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Kann eine Gewässerbenutzung oder eine Indirekteinleitung erhebliche nachteilige, in den Antragsunterlagen zu beschreibende Auswirkungen in einem anderen Staat haben oder ersucht ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt wird, darum, so werden die von dem anderen Staat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben wie die beteiligten Behörden unterrichtet; dabei ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird. Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Die Unterrichtung wird durch die zuständige Behörde vorgenommen.

(2) Die zuständige Behörde leitet den nach Abs. 1 zu beteiligenden Behörden jeweils eine Ausfertigung der Unterlagen zu und teilt den geplanten zeitlichen Ablauf des Zulassungsverfahrens mit. Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hessischen Datenschutzgesetzes zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Die Genehmigungsbehörde gibt den zu beteiligen-

den Behörden des anderen Staates auf der Grundlage der übersandten Unterlagen Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist vor der Entscheidung über den Antrag ihre Stellungnahmen abzugeben.

(3) Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht und dabei angegeben wird, bei welcher Behörde Einwendungen erhoben werden können. Die in dem anderen Staat ansässigen Personen sind im Hinblick auf ihre weitere Beteiligung am Genehmigungsverfahren Inländern gleichgestellt.

(4) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Zusammenfassung nach § 2 Satz 4 und, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(5) Die zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Entscheidung über den Antrag einschließlich der Begründung. Sofern sich in dem anderen Staat ansässige Personen oder Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt haben, kann sie eine Übersetzung des Genehmigungsbescheides beifügen.

§ 7

Vorhandene Benutzungen und Indirekteinleitungen

Bis spätestens 30. Oktober 2007 müssen vorhandene Einleitungen von Abwasser den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und vorhandene Indirekteinleitungen von Abwasser den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 2003

Der Hessische Minister für
Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Dietzel

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Landes Hessen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau*)

Vom 2. September 2003

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Landes Hessen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau vom 12. Juni 2003 (GVBl. I S. 146) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Art. 11 Abs. 1 am 1. September 2003 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 2. September 2003

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.